

 Kunststoff GmbH			Seite 1 / 1 Text-Dokument
Bereich:	PFAS/PFOS Statement	Ausg.-Datum:	02.04.2026
Titel des Dokuments:	-Statement auf www.pro-plast.com (asseso) deutsch	Dok.-Nr.:	XG9200

PFAS/PFOS Statement

Am 07.02.2023 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) den Vorschlag für ein Verbot der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens (einschließlich der Einfuhr) von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) veröffentlicht. Ziel des Verbots ist es, die Freisetzung von PFAS in die Umwelt zu verringern.

Die Stoffgruppe der PFAS umfasst nach letzten Schätzungen mehr als 10.000 verschiedene Stoffe, deren Identität und Verwendungen nur teilweise bekannt sind. Zu den häufigsten Vertretern gehören beispielsweise PFOS, PFOA, PFT und PFC.

Aufgrund der Vielfalt der Verwendungen und der teilweise schwierigen Substituierbarkeit ist ein Verbot eine komplexe und aufwändige Angelegenheit. Daher haben die Behörden zunächst nur diejenigen PFAS reguliert, die in den höchsten Konzentrationen in der Umwelt nachgewiesen wurden und deren Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit begründet werden konnten. Diese Vorgehensweise hat jedoch in der Vergangenheit dazu geführt, dass die regulierten PFAS teilweise durch andere noch unregulierte PFAS ersetzt wurden.

Folgende Regulierungen existieren nach aktuellem Stand für Per- und Polyfluoralkylsubstanzen in der EU:

- Perfluorooctansulfonate (PFOS; Perfluorooctansulfonsäure, -metallsalze, -halogenide, -amide und andere Derivate einschließlich Polymere) und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,001 % PFOS sind in Anhang I, Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP) gelistet.
- PFOA (Perfluorooctansäure, C8) inkl. ihrer Salze und verwandter Verbindungen wurde 2019 in den Anhang A des Stockholmer Übereinkommens aufgenommen. In der Europäischen Union wurde dieses Verbot am 8. April 2020 mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/784 umgesetzt. In Gemischen liegt die Obergrenze für PFOA bei 25 ppb und für PFOA-Vorläuferverbindungen bei 1000 ppb.
- PFHxS (Perfluorhexansulfonsäure, C6) inkl. ihrer Salze und verwandter Verbindungen wurde 2022 in den Anhang A des Stockholmer Übereinkommens aufgenommen. Um die dem Übereinkommen konforme Bewirtschaftung der Abfälle mit PFHxS zu gewährleisten, wurde der Stoff zudem in die Anhänge IV und V der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP) aufgenommen. Die Aufnahme in Anhang I steht noch aus.
- Seit dem 25.02.2023 sind das Inverkehrbringen, die Herstellung und die Verwendung von C9–C14-Perfluorcarbonsäuren (PFNA, PFDA, PFUnDA, PFDoDA, PFTrDA, PFTeDA) in Anhang XVII, Nummer 68 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) beschränkt.
- In der EU wurden weiterhin PFOA, PFHxS, HFPO-DA, PFBS sowie die C9–C14-Perfluorcarbonsäuren (PFNA, PFDA, PFUnDA, PFDoDA, PFTrDA, PFTeDA) als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) im Sinne der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) bewertet.

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass die aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen für PFAS innerhalb der EU von uns eingehalten werden. Wir können jedoch nicht vollständig ausschließen, dass einzelne unserer Artikel nicht-regulierte PFAS enthalten.

Allerdings beobachten wir die rechtlichen und regulatorischen Entwicklungen in diesem Bereich sehr genau. Sollte sich die Rechtslage ändern und eine direkte Informationspflicht entstehen, werden wir Sie rechtzeitig informieren.